



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschland (MLPD), Landesverband Rheinhes-
sen-Saar, vertreten durch

Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Roland Meister und Kollegen,
Industriestraße 31, 45899 Gelsenkirchen,

gegen

die Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat,
Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Kommunalrechts (Benutzung einer öffentlichen Einrichtung für
Versammlungszwecke)

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 8. Senat - durch

Vizepräsidenten des Hess. VGH Steinberg,
Richterin am Hess. VGH Reißer,
Richterin am VG Venter (abgeordnete Richterin)

am 27. November 2020 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsge-
richts Frankfurt am Main vom 26. November 2020 - 7 B 3137/20.F - mit Aus-
nahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig auf-
gegeben, der Antragstellerin zur Durchführung ihrer Versammlung mit dem
Thema „Friedrich Engels - der meist unterschätzte Klassiker“ den Großen Saal
im Haus Nidda am 28. November 2020 zu den üblichen Vertragsbedingungen

in der Zeit von 17 Uhr bis 23 Uhr zur Verfügung zu stellen mit der Auflage, dass durch die Versammlungsleitung Folgendes sichergestellt wird:

Die Bestuhlung wird in der Art vorgenommen, dass der Abstand zum nächsten Stuhl in jeder Richtung mindestens 1,5 m beträgt und nur so viele Personen teilnehmen wie Stühle vorhanden sind, maximal aber 50 Personen (inklusive Versammlungsleiter).

Alle Teilnehmer tragen durchgängig während der Versammlung eine Mund-Nasen-Bedeckung und verlassen den ihnen zugewiesenen Stuhl nur im Ausnahmefall (z.B. zum Toilettengang).

Die Kontaktdaten der Teilnehmer (Name, Wohnort, Telefonnummer bzw. Email) werden gesammelt und bis zum 28. Dezember 2020 aufbewahrt und auf Verlangen dem Gesundheitsamt der Antragsgegnerin zur Verfügung gestellt.

Die Fenster des großen Saales sind während der Versammlung alle 20 min zum Stoßlüften für 5 Minuten zu öffnen.

Es werden während der Versammlung keine Speisen und Getränke angeboten oder verkauft.

Die Kosten des Verfahrens beider Instanzen trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auch für die zweite Instanz auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin verlangt von der Antragsgegnerin, ihr den Großen Saal im Haus Nidda am 28. November 2020 zur Durchführung einer Veranstaltung zur Verfügung zu stellen, in deren Rahmen der Film „Dem Antikommunismus keine Chance! Wie aktuell sind die Klassiker des Marxismus-Leninismus? Friedrich-Engels - der meist unterschätzte Klassiker“ vorgeführt werden und anschließend eine Diskussion darüber geführt werden soll, „was Engels heute bedeutet“.

Die Antragsgegnerin hat diesen Antrag abgelehnt.

Das daraufhin von der Antragstellerin angerufene Verwaltungsgericht Frankfurt/Main hat mit Beschluss vom 26. November 2020 - 7 B 3137/20.F - den Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Saalbau GmbH, Frankfurt, anzuweisen, der Antragstellerin den Großen Saal im Haus Nidda für eine öffentliche Versammlung unter dem Thema „Friedrich Engels - der meist unterschätzte Klassiker“ am 28.11.2020 zur Verfügung zu stellen, abgelehnt.

Am 27. November 2020 hat die Antragstellerin die vorliegende Beschwerde erhoben und begründet.

Sie beantragt,

den Beschluss vom 26. November 2020 - 7 B 3137/20.F - aufzuheben und der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Saalbau GmbH, Frankfurt, anzuweisen, der Antragstellerin den Großen Saal im Haus Nidda für eine öffentliche Versammlung unter dem Thema „Friedrich Engels - der meist unterschätzte Klassiker“ am 28.11.2020 zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Die gem. §§ 146 Abs. 4 Satz 1, 147 VwGO zulässige und statthafte Beschwerde der Antragstellerin ist im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Im Hinblick darauf, dass die Anforderungen an die Beschwerdebegründung in § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO und die Beschränkung des Prüfungsumfangs des Beschwerdegerichts auf die vom Beschwerdeführer dargelegten Gründe in § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO auf die einmonatige Begründungsfrist des § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO zugeschnitten sind, die der Antragstellerin hier auf Grund der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit jedoch nicht zur Verfügung steht, hat das Beschwerdegericht zur Wahrung der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG die verwaltungsgerichtliche Entscheidung einer umfassenden Kontrolle unterworfen, die nicht auf das Beschwerdevorbringen der Antragstellerin reduziert ist (vgl. BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 31. März 2004 – 1 BvR 356/04 –, juris, Rdnr. 21 ff. Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/von Albedyll, VwGO, 7. Aufl. 2018, § 146 Rdnr. 33).

Mit ihrem Eilantrag begehrt die Antragstellerin die Überlassung des Großen Saales im Haus Nidda für ihre o.g. Versammlung. Dieser Antrag hat nach dem Erkenntnisstand des Beschwerdegerichts im Zeitpunkt seiner Entscheidung Erfolg, denn er ist zulässig

(A.) und begründet (B.); das Recht der Antragstellerin steht aber unter dem Vorbehalt der Erfüllung der aus dem Tenor ersichtlichen Auflagen (C.).

Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dies setzt gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO voraus, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch (ein subjektiv-öffentliches Recht auf das begehrte Verwaltungshandeln) und einen Anordnungsgrund (die Eilbedürftigkeit) glaubhaft macht. Ist der Antrag - wie hier - auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet, sind an Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch erhöhte Anforderungen zu stellen. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt dann grundsätzlich nur in Betracht, wenn ein Obsiegen des Antragstellers in der Hauptsache bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Antragsteller ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, die auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten. Anders als das „Ob“ der einstweiligen Anordnung, steht das „Wie“, also der Inhalt der einstweiligen Anordnung im Ermessen des Gerichts.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht und ein Anordnungsgrund liegt ebenfalls vor, da die Angelegenheit eilbedürftig ist.

A. Der Eilantrag der Antragstellerin ist zulässig, insbesondere ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, da es um die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung der Antragsgegnerin i.S.d. § 20 HGO geht und es sich somit um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit i.S.d. § 40 Abs. 1 VwGO handelt.

B. Der Eilantrag ist auch begründet. Die Antragstellerin hat sowohl einen Anordnungsanspruch (1.) als auch einen Anordnungsgrund (2.) glaubhaft gemacht.

1.) Rechtsgrundlage für den von der Antragstellerin geltend gemachten Überlassungsanspruch ist § 20 Abs. 1 und 3 HGO.

Nach § 20 Abs. 1 HGO sind die Einwohner der Gemeinden - und gemäß Abs. 3 auch juristische Personen und Personenvereinigungen - im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen.

a) Das Haus Nidda ist eine öffentliche Einrichtung i.S.d. § 20 Abs. 1 HGO, insofern wird auf die unwidersprochenen Ausführungen im angefochtenen Beschluss (dort allerdings im Rahmen der Prüfung des zulässigen Rechtsweges) Bezug genommen (Seite 2 des amtlichen Beschlussumdrucks, letzter Absatz).

b) Die Antragstellerin als Landesverband der MLPD ist eine Personenvereinigung i.S.d. § 20 Abs. 3 HGO und im Stadtgebiet der Antragsgegnerin ansässig.

c) Der Senat geht mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon aus, dass der Saal zum fraglichen Termin auch verfügbar ist. Die Antragsgegnerin hat nichts Gegenteiliges vorgetragen und aus dem Internetauftritt des Hauses Nidda lässt sich nur der Hinweis finden, dass aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres keine Sprechstunden in der Vermietungsabteilung des Hauses Nidda stattfinden.

d) Ein der streitgegenständlichen Veranstaltung entgegenstehender Widmungszweck ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

e) Schließlich stehen der Nutzung des Saales auch keine Vorschriften im Sinne des § 20 Abs. 1 HGO durchgreifend entgegen. Es handelt sich bei der geplanten Veranstaltung um eine Versammlung i.S. des Versammlungsrechts (1), für die die Vorgaben der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKOBBeVO HE) keine Gültigkeit beanspruchen (2).

(1) Die geplante Veranstaltung ist eine Versammlung. Die Teilnehmer sind eine Personenmehrheit, die durch einen gemeinsamen Willen innerlich verbunden ist. Sie besitzt den inneren Willen, sich mit der Bedeutung der Ideen Friedrich Engels für die Gegenwart auseinander zu setzen. Die Öffentlichkeit ist entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kein Tatbestandsmerkmal einer Versammlung. Im Übrigen ist die streitgegenständliche Versammlung auch öffentlich; die zahlenmäßige Begrenzung und das Erfordernis der Voranmeldung stehen der Annahme der Öffentlichkeit nicht entgegen.

(2) Die CoKOBBeVO HE und insbesondere ihr § 1 beanspruchen für Versammlungen keine Geltung, was der Ordnungsgeber in seinen Auslegungshinweisen (Stand : 6. November, S. 12) auch ausführt. Schon nach dem Wortlaut der Verordnung scheidet

die Anwendung auf Versammlungen i.S. des Art. 8 GG aus. § 1 CoKoBeVO HE regelt nach seiner Überschrift „Zusammenkünfte und Veranstaltungen“ und in Abs. 1 der Norm ist von „Aufenthalten“ die Rede. Dabei handelt es sich insgesamt nicht um Personenmehrheiten, die durch einen gemeinsamen Willen oder Zweck innerlich verbunden sind.

2.) Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO. Die Entscheidung ist eilbedürftig, weil die Antragsgegnerin nicht bereit ist, der Antragstellerin den Saal zu überlassen. Dem steht auch das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht entgegen. Denn ohne die einstweilige Anordnung wäre dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewähren (Art. 19 Abs. 4 GG), nicht genügt. Ohne eine entsprechende gerichtliche Anordnung würde der Überlassungsanspruch der Antragstellerin nämlich vereitelt, weil ein späterer Erfolg im Hauptsacheverfahren die in der Zwischenzeit erfolgte Rechtsverletzung nicht mehr ausgleichen könnte. Insbesondere ist es Sache der politischen Parteien, wie und wann sie ihre Veranstaltungen planen und durchführen. Durch einen Verweis auf eine Entscheidung in der Hauptsache würde das Anliegen der Antragstellerin jedenfalls vereitelt.

C.) Die aus dem Tenor ersichtlichen Auflagen bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen aufgrund der Regelung in § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 938 Abs. 1 ZPO. Sie sind erforderlich, um die mit dem Anspruch der Antragstellerin kollidierenden Rechte bzw. Rechtsgüter Dritter im Sinne praktischer Konkordanz in einen schonenden Ausgleich zueinander zu bringen, damit sie jeweils zu optimaler Geltung gelangen. Aus dem versammlungsspezifischen Selbstbestimmungsrecht folgen im Außenverhältnis versammlungsspezifische Duldungspflichten der Allgemeinheit und Dritter (Enders SächsVBl. 2012, 166; Ullrich DVBl. 2012, 666 [671]), jedoch nur in dem Umfang, der mit dem gesetzlich normierten Schutz gegenläufiger Belange verträglich ist. Durch die Versammlung sind die Rechte Dritter auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG in Gefahr. Frankfurt ist ein sog. Corona Hotspot. Die Siebentagesinzidenz beläuft sich auf 212,5 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Die Stadt liegt mit dieser Zahl an dritter Stelle in Hessen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass unter den Teilnehmern auch Personen sind, die (ggfs. bisher unerkannt) an Covid-19 erkrankt sind und andere Teilnehmer anstecken könnten. Würden die Versammlungsteilnehmer ohne jegliche Beschränkung aufeinandertreffen, bedeutete dies eine drohende Gefahr für Leib und Leben der Teilnehmer, ihrer jeweiligen weiteren Sozialkontakte sowie für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitswesens.

D. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, §§ 66 Abs. 3 Satz 3 und 68 Abs. 1 Satz 5 GKG.

Steinberg

Venter

Reiße

Beglaubigt:

Kassel, den 27.11.2020

Pötter

Justizbeschäftigte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

